



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.01.2021
– Auszug aus Drucksache 18/13025 –**

**Frage Nummer 1
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung bzgl. der Verfahren nach Ziff. 2.6.1 Organisationsrichtlinien (OR) – Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, nach welchen Kriterien wird entschieden, ob die Voraussetzung aus Ziff. 2.6.1 („Wenn eine Vorschrift die Sicherung des sozialen, ökonomischen und ökologischen Wohls berührt“) zutrifft, welche Stelle entscheidet über die Aufnahme des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in einer fachbereichsspezifischen Begriffs- oder Zweckbestimmung und welche Konsequenzen für die weitere Erarbeitung der betreffenden Vorschrift ergeben sich ggf. aus der Aufnahme des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in einer fachbereichsspezifischen Begriffs- oder Zweckbestimmung?

Antwort der Staatskanzlei

Die Entwürfe für entsprechende Rechtsvorschriften erstellt das für die jeweilige Rechtsnorm federführende Ressort, das sich in diesem Rahmen den Vorgaben der Organisationsrichtlinien orientiert und dabei auch zu entscheiden hat, ob es Ziff. 2.6.1 für einschlägig hält.

Die Entwürfe für entsprechende Rechtsvorschriften erstellt das für die jeweilige Rechtsnorm federführende Ressort.

Das Verfahren für die Erarbeitung einer Rechtsnorm ist grundsätzlich unabhängig von ihrem Inhalt.